

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.09.2026 über die Wildruhefläche „Mehlbremmi“ in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Sonnseite

I.

Allgemeines:

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung nach Anhören des Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten. Von dieser Verordnungsermächtigung soll in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Sonnseite in der Umgebung der Rotwildfütterungsanlage „Mehlbremmi“ Gebrauch gemacht werden. Die Anordnung einer Wildruhefläche im gegenständlichen Gebiet soll dem Wild Raum für einen effektiven Rückzug von gerade während der Fütterungszeiten belastenden Störungen geben und erscheint insbesondere aufgrund der touristischen Nutzung des Winterlebensraumes durch Tourengeher erforderlich.

Eine Anhörung des örtlich zuständigen Hegemeisters ist erfolgt. Der zuständige Hegemeister hat in seiner Stellungnahme vom 18.09.2025 die Verordnung einer Wildruhefläche positiv beurteilt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Entsprechend der Verordnungsermächtigung sind Verordnungen nach § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 auf den zur Hintanhaltung von Beunruhigungen des Wildes während der Fütterungszeiten unbedingt erforderlichen örtlichen Umfang zu beschränken. Die Festlegung der Wildruhefläche in den aus der Anlage ersichtlichen örtlichen Umfängen scheint aus behördlicher Sicht erforderlich, um eine ungestörte Futteraufnahme im Bereich der Fütterungsanlage sowie der Einstandsflächen in deren Umgebung sicherstellen zu können. Der Nahbereich des Wintereinstandes bei der Rotwildfütterung „Mehlbremmi“ wird häufig von Tourengehern genutzt. Das Fehlen der Wildruhefläche „Mehlbremmi“ würde zu einer markanten Beunruhigung des Rotwildes in den Einstandsgebieten der Rotwildfütterung „Mehlbremmi“ führen. Mit der Wildruhefläche ist eine Lenkung der Wintersportler und Freizeitnutzer möglich.

Zu § 2:

Verordnungen nach Abs. 1 sind auf den zur Hintanhaltung von Beunruhigungen des Wildes während der Fütterungszeiten unbedingt erforderlichen zeitlichen Umfang zu beschränken. Entsprechend den in § 46 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 verankerten Fütterungszeiten erfolgt die Fütterung von Rotwild grundsätzlich im Zeitraum von frühestens 16. November bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres. Vom Jagdausübungsberechtigten wurde beantragt, die Wildruhefläche für den gesetzlichen Zeitraum der Fütterungszeit für Rotwild festzulegen. Vor diesem Hintergrund soll die vorgesehene Sperre von Grundflächen während des Zeitraumes von 16.11. bis 15.05. eines jeden Jahres gelten.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Zur Beurteilung einer künftigen Notwendigkeit besagter Wildruhefläche wurde die Verordnung auf fünf Jahre befristet.

Zur Anlage:

In der Anlage wird das genaue Ausmaß der nach § 1 angeordneten Wildruhefläche planlich dargestellt. Die blau unterlegten Grundflächen weisen ein Flächenausmaß von ca. 5,70 ha auf. Die Hinweisschilder werden an allen neuralgischen Punkten, wo ein Zugehen in die Wildruheflächen möglich ist, aufgestellt.